

Sächsische Radfahrer-Bundes-Zeitung.

Amtliche Zeitung des Sächsischen Radfahrer-Bundes.

III. Jahrgang.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends.
Leipzig, 14. Juli 1894.

No. 15.

Bezugs- und Ankündigungs-Bedingungen:

Schluss der Schriftleitung: Montag Abend 8 Uhr derjenigen Woche, in welcher die Zeitung erscheint.

Die Bezugsgebühr beträgt jährlich Mk. 8 —; halbjährlich Mk. 4 —, und nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten Bestellungen entgegen.

Einz. Nummern uns. Blattes liefern wir zu 20 Pf. postfrei. Alle für die S. R.-B.-Zeitung bestimmten Einsendungen bundespolitischen, wissenschaftlichen, technischen, erzählenden oder sonstigen Inhalts, sind zu richten an die verantwortliche Schriftleitung: **Max Möller, Leipzig**, Elsterstrasse 53.
Fernsprecher Amt I, 2586.

Der Ankündigungspreis beträgt:
(zahlbar und Erfüllungsort Leipzig)

1/2 Seite Mk. 60; 1/4 Seite Mk. 30; 1/8 Seite Mk. 15; 1/16 Seite Mk. 7.50; 1/32 Seite Mk. 3.75; die 2 gespalte. Petitzeile 30 Pfg.; bei 6 maliger Aufgabe 25 %; bei 12 mal 33 1/3 %; bei 24 mal 50 % Rabatt.

Auf Zeilen wird kein Rabatt gewährt.

Ankündigungs-Aufträge sind zu richten an Herrn **Felix Burkhardt, Leipzig**, Gustav Adolfstrasse 27.
Fernsprecher: Amt I, 2689.

Alle die S. R.-B.-Zeitung betr. **Geldsendungen** sind zu richten an Herrn **Eugen Serbe, Leipzig**, Windmühlenstrasse 44.

Rechtsschutz.

Stets und immer wird unser Bund bestrebt sein, die Mitglieder zur strengen Befolgung der von den staatlichen und städtischen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen, die unseren Radfahrersport betreffen, anzuhalten und deren Durchführung zu unterstützen. Andererseits halten wir es aber auch für die Aufgabe aller grossen Sportvereinigungen und besonders des S. R.-B., die Mitglieder gegen ungerechtfertigte Bestrafungen, oder auch nur Belästigungen, die aus falscher Auslegung des Gesetzes herrühren und diesem zuwiderlaufen, auf das Energischste zu schützen. Verursacht dieser Rechtsschutz der Mitglieder unserer schon so schwer mit Arbeit belasteten Bundesverwaltung auch aufs Neue Mühe, so wird doch dieses Bestreben der Bundesverwaltung nicht nur in den Kreisen der Mitglieder, sondern auch darüber hinaus, denn der Erfolg kommt naturgemäss auch der grossen Allgemeinheit zu Gute, aufrichtigen Dank und Anerkennung finden.

Dass unsere Bundesverwaltung auch nach dieser Richtung hin voll und ganz ihrer Aufgabe sich bewusst ist, sind wir heute in der Lage, durch Darstellung folgender, für alle Radfahrer beachtenswerther Vorgänge beweisen zu können:

Wie bekannt, erfreuen wir uns im Königreich Sachsen einer allgemeinen gleichen Fahrordnung für Fahrräder, herausgegeben durch die Kgl. Ministerien der Finanzen und des Innern am 23. Nov. 1893. Durch diese ministerielle Verordnung, die sicher den Dank aller einsichtigen Radfahrer verdient, wurden, so glaubten auch wir, alle Einzelverordnungen der Amtshauptmannschaften, soweit solche in der Materie sich mit der des Ministeriums deckten, aufgehoben und seitens verschiedener Amtshauptmannschaften dies auch ausdrücklich amtlich bekannt gegeben. Anders dachte jedoch die Amtshauptmannschaft Oschatz, die daran festhielt, dass ihre eigene Verordnung vom 5. April 1888

durch die ministerielle Verordnung nicht aufgehoben worden sei.

Auf Grund nun dieser letzterwähnten amts-hauptmannschaftlichen Verordnung, die von jedem im Gebiet der Amtshauptmannschaft Oschatz verkehrenden Radfahrer das Führen eines am hinteren Theile seines Rades befestigten, nicht unter 8 cm hohen gelben Schildes mit schwarzer Nummer verlangte, erfolgten schnell hintereinander mehrfache Bestrafungen unserer Mitglieder und zwar in Höhe von 3—10 Mark.

Als der Bundesvorstand durch einen Bericht aus Riesa Kenntniss hiervon erhielt, war er sich sofort der grossen Tragweite dieser Angelegenheit bewusst und entschlossen, Alles zu versuchen, um diese Verordnung, deren Zurechtbestehen er aus oben angeführten Gründen bezweifelte, zu Falle zu bringen. Nachdem der Bundesvorstand veranlasst, dass die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, wurde folgende Beschwerde abgesandt:

An das
Königl. Ministerium des Innern zu Dresden.

Unser Mitglied, der Schieferdeckermeister Richard Korn zu Riesa, Kaiser Wilhelmplatz, ist auf Gendarmerie-Anzeige vom 9. Mai d. J. seitens der Königl. Amtshauptmannschaft Oschatz mit einer Strafverfügung über M. 3.50 betroffen worden und zwar, weil er am 9. Mai d. J., Vormittags gegen 3/4 10 Uhr durch die Torgauer Strasse in Strehla gefahren ist, ohne dass sich an dem von ihm benutzten Fahrrad die für den Bereich der Amtshauptmannschaft Oschatz vorgeschriebene Nummer befand.

Auf Grund der unterm 5. April 1888 erlassenen Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Oschatz soll Herr Korn deshalb bestraft werden.

Die Strafverfügung kann im Original nicht beigelegt werden, da Herr Korn beim Amtsgericht Riesa bereits gerichtliche Entscheidung beantragt hat.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Sächs. Radfahrer-Bundes legt gegen diese Bestrafung hiermit Beschwerde bei dem hohen Königl. Ministerium ein und zwar aus folgenden Gründen:

1. Halten wir die Ausnahmebestimmung der Amtshauptmannschaft Oschatz betr. der zu führenden Nummern